

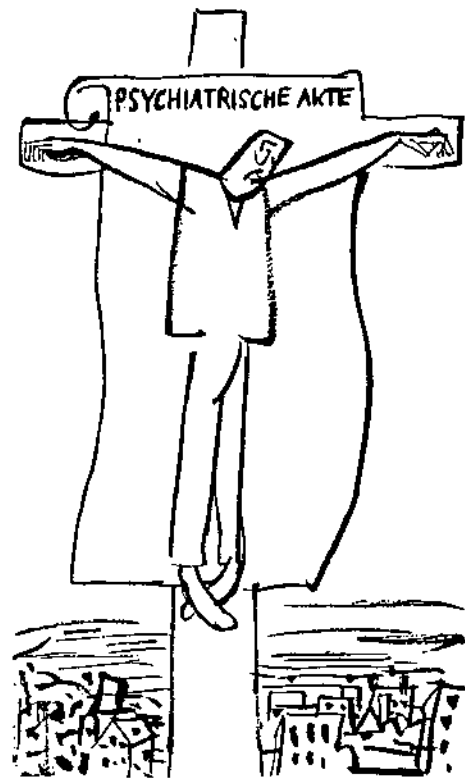
Akteneinsicht: Das Bundesverfassungsgericht hat gesprochen

Jetzt ist die Europäische Menschenrechtskommission gefordert

Im 10. Jahr des Streites um die bloße Einsicht in meine psychiatrischen Anstaltsakten^{1, 2} ist die juristische Auseinandersetzung in das letzte Stadium eingetreten. Vorausgesetzt allerdings, die vor kurzem angerufene Menschenrechtskommission in Straßburg hebt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1982 nicht wieder auf, Psychiatriebetroffenen die Einsicht in ihre eigenen Anstaltsakten („Kranken-Akten“) zu verwehren³.

Darauf, wie die bundesdeutschen Psychiater die Justiz beeinflussen⁴, und wie die Verfassungswidrigkeit des BGH-Urteils zu begründen ist⁵, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden; auch nicht auf die tatsächlichen Beweggründe der Psychiater, die ebenfalls an anderer Stelle ausführlich dargestellt sind⁶.

Am 5. Februar 1986 beschloß nun die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe; dabei versuchten sich die Richter mit folgender Argumentation: »Der Bundesgerichtshof hat das aus dem Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde des Patienten hergeleitete Recht auf Einsicht in die zu seiner Person geführten Krankenunterlagen in seine Erwägungen eingestellt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten psychiatrischer Behandlung gegen die schutzwürdigen Belange Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, abgewogen. Bei der Abwägung konnte er die persönliche Einbeziehung des behandelnden Arztes in den therapeutischen Prozeß und den Umstand berücksichtigen, daß in die Behandlungsunterlagen typischerweise dessen persönliche Eindrücke und Wertungen über den Patienten und Auskunftspersonen Eingang finden. Wenn er hiernach die Entscheidung über die Offenlegung in das Ermessen des Arztes stellt, läßt dies im Ergebnis nicht erkennen, daß der Bundesgerichtshof die Einwirkung der grundrechtlich geschützten Positionen des Patienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) auf die Reichweite der ärztlichen Aufklärungs- und Rechenschaftspflicht verkannt hat. Kein ausschlaggebendes Gewicht kommt dabei den Bedenken zu, auch von dem inzwischen gesunden Beschwerdeführer selbst müßten in Fehlverarbeitung des früheren, inzwischen verdrängten Geschehens für die Ärzte und Angehörigen Angriffe auch rechtlicher Art erfahrungsgemäß befürchtet werden, die ihnen nicht zugemutet werden dürften.« (1 BvR 147/83) Die Richter argumentierten also, Psychiater würden sich in Reflektion (nachträglicher Überdenkung) ihrer psychiatrischen Beurteilung die Mühe machen, nach ihren eigenen persönlichen Motiven zu forschen und diese gar in den Anstaltsakten dokumentieren. Daß sich die Richter damit in den Sumpf normalerweise Psychiatern vorbehaltenen Abstrusitäten begaben, störte sie — die Richter — offenbar wenig.



Am 1. August 1986 wandte ich mich über meinen Berliner Anwalt Hubertus Rolshoven an die Europäische Menschenrechtskommission des Europarates in Straßburg, um die Verletzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von diesem Gremium feststellen zu lassen. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor. Es ist zu hoffen, daß sich die Menschenrechtskommission dem Referenten beim Berliner Datenschutzbeauftragten, Dr. jur. Ulrich von Petersdorff, anschließt, der in der Zeitschrift ‚Die Berliner Ärztekammer‘ im August 1986 forderte: »Durch gesetzliche Regelung sollte sichergestellt werden, daß dem Patienten auf Anfrage Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Einsicht in die Krankenaufzeichnungen einschließlich der Krankengeschichte zu gewähren ist. Dies muß auch während oder nach einer psychiatrischen Behandlung gelten. Es muß sichergestellt sein, daß dieses Recht auch für Patienten, die sich durch Krankheit in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand der Geistestätigkeit befinden, durch einen rechtswirksam bestellten Vertreter ohne Nachteile für die Durchführung der Therapie gewährleistet ist. Stehen ernstliche gesundheitliche Beeinträchtigungen des Patienten zu befürchten, sollte unbeschadet dieser Rechte der wesentliche Inhalt durch einen Arzt vermittelt werden.

Eine gesetzliche Regelung wird möglicherweise auf die Führung von Krankengeschichten Auswirkungen haben. Sie wird deutlicher den Charakter eines Behandlungsprotokolls über die ordnungsgemäße Durchführung der ärztlichen Behandlung tragen. ‚Subjektive‘ Beurteilungselemente werden sich konzentrieren auf die wichtigsten Behandlungsaspekte und damit den kompromittierenden Charakter für die Ärzte verlieren.

Bei der Vermittlung schwerer Erkrankungsbilder an den Patienten wird die therapeutische Befähigung des Arztes allerdings stärker herausgefordert. Dies kann insgesamt jedoch dazu beitragen, Unstimmigkeiten schon durch rechtzeitige Behandlung ihrer Ursachen zu vermeiden, so daß ein Bedürfnis nach Einsicht bzw. umgekehrt nach Verweigerung der Einsichtnahme gar nicht entsteht.« Möglicherweise — so weit geht von Petersdorff natürlich nicht — würde durch eine Offenlegung dessen, was in einer Psychiatrischen Anstalt mit den Behandlungsobjekten („Patienten“) gemacht wird, auch das Bedürfnis nach Behandlung sinken.

Für mich als Kläger sind bisher hohe Prozeßkosten entstanden, möglicherweise steigen sie noch. Für eine Spende auf das ‚Sonderkonto Psychiatrie Peter Lehmann‘ Nr. 45403-106 beim Postgiroamt Berlin (BLZ 100 100 10) bin ich sehr dankbar.



AM HIMMELSTOR

"Was, Psychiater? Nein, Mein Herr, für Lieferanten ist der Aufgang über die Hintertreppe!"

Literaturliste

- (1) Lehmann, Peter: »Der Kampf um den Einblick in meine ‚Kranken-Akte«, in: Irren-Offensive, Heft 1 (1981), S. 36-37
- (2) Lehmann, Peter: »Psychiatrieakten zu Geheimakten erklärt. Richter bekommen in letzter Minute Panik vor der Wahrheit über die Psychiatrie«, in: Irren-Offensive, Heft 2 (1983), S. 50-54
- (3) Neue Juristische Wochenschrift, 36. Jg. (1983), Nr. 7, S. 330-332
- (4) Schäfer, Peter: »Gesundes Recht in heiler Welt. Der Krieg der Psychiater gegen das Einsichtsrecht«, in: Türspalt, 4. Jg. (1983), Nr. 9, S. 27-40
- (5) Wüllweber, Helga: »BGH-Urteil verletzt Verfassung. Kollision zwischen den Grundrechten von Arzt und Patient«, in: Recht und Psychiatrie, 1. Jg. (1983), Nr. 1, S. 5-9
- (6) Lehmann, Peter: »Der chemische Knebel — Warum Psychiater Neuroleptika verabreichen«, Berlin 1986, S. 320-326
- (7) Petersdorff, Ulrich von: »Einsichtsrecht des Patienten in Krankenunterlagen. Ein rechtliches und therapeutisches Problem«, in: Berliner Ärztekammer, 23. Jg. (1986), Nr. 8, S. 379-383

Peter Lehmann